



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschlussprotokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 10.08.2000	1
Beschlussprotokoll der 25. nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 10.08.2000	2
Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen des Wasserverbandes Strausberg- Erkner	3
Bekanntmachung der „Öffentlichen Auslegung des überarbeiteten (zweiten) Entwurfs des Bebauungsplanes Triftstraße / Gravenhainstraße“, OT Petershagen	3
Bekanntmachung der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes Petershagen/Eggersdorf“ - vom 10.08.2000. (Ortsrechtsammlung Nr. 610)	5

Beschlussprotokoll der 25. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 10.08.2000

Beschluss Nr. 169/00

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf einstimmig, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 24. Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.07.2000 zu bestätigen.

Beschluss Nr. 170/00

Auf Antrag des Bauausschusses und des Umweltausschusses beschließt die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf mit fünf Gegenstimmen, die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Triftstraße/Gravenhainstraße“, OT Petershagen, vom 15.11. bis 17.12.1999 von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zu prüfen und entsprechend dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entscheiden.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Albrecht, Wolfgang	ja	Bosse, Peter	nein
Bosse, Rosemarie	nein	Böttcher, Pia	nein
Förster, Wolfgang	ja	Hörnicker, Norbert	nein
Klafft, Bärbel	nein	Krischker, Peter	ja
Kühn, Max-Ulrich	ja	Paulat, Burkhard	ja
Dr. Reimann, Karin	ja	Riegenring, Kath.	ja
Tucholke, Maik	ja	Wolle, Katja	ja
Dr. Wolle, Stefan	ja		

Beschluss Nr. 171/00

Auf Antrag des Bauausschusses und des Umweltausschusses beschließt die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf mit fünf Gegenstimmen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Triftstraße/Gravenhainstraße“, OT Petershagen, auf der Grundlage des Abwägungsergebnisses (Abwägungsbeschluss Nr. 170/00) zu überarbeiten und den überarbeiteten (zweiten) Entwurf nach § 3, Abs. 2 und 3, Satz 1 BauGB öffentlich auszulegen. Anregungen sind nur zu den geänderten Teilen und zu dem, den Geltungsbereich von Norden nach Süden durchziehenden, Grünstreifen vorzubringen. Die betroffenen Träger Öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Albrecht, Wolfgang	ja	Bosse, Peter	nein
Bosse, Rosemarie	nein	Böttcher, Pia	nein
Förster, Wolfgang	ja	Hörnicker, Norbert	nein
Klafft, Bärbel	nein	Krischker, Peter	ja
Kühn, Max-Ulrich	ja	Paulat, Burkhard	ja
Dr. Reimann, Karin	ja	Riegenring, Kath.	ja
Tucholke, Maik	ja	Wolle, Katja	ja
Dr. Wolle, Stefan	ja		

Beschluss Nr. 172/00

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf mit fünf Stimmenthaltungen, die vorliegenden Entwürfe der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2000 einschließlich aller eingebrachten Anlagen zu bestätigen.

Beschluss Nr. 173/00

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf mit fünf Stimmenthaltungen, den vorliegenden Entwurf des Investitionsplanes zum 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2000 zu bestätigen.

Beschluss Nr. 174/00

Auf Antrag des Umweltausschusses beschließt die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf mit vier Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung, den anliegenden Entwurf der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes Petershagen/Eggersdorf“ zu bestätigen und als gleichnamige Satzung für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu erlassen.

Beschluss Nr. 175/00

Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf mit vier Stimmenthaltungen, die Entgelte für die Schülerspeisung und Rentnerverpflegung ab dem 01.09.2000 wie folgt festzulegen:

Kinder in Kindergärten und -krippen	2,50 DM / Portion
Schüler in kommunalen Grundschulen	2,70 DM / Portion

SATZUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES PETERSHAGEN/EGGERSDORF vom 10.08.2000

610

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat aufgrund der §§ 3 Abs. 1, Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, in Kraft seit dem 5.12.1993, zuletzt geändert am 30.6.1994, GVBl. I S. 230) und § 24 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208; zuletzt geändert am 18.12.1997, GVBl. I S. 124) in ihrer Sitzung vom 10. August 2000 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel der Baumschutzsatzung ist, das Doppeldorf als bebaute Parklandschaft, als Siedlung mit zahlreichem Baumbestand und als Alleendorf zu erhalten und zu gestalten.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baum- und Strauchbestand zur
1. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes;
 2. Gestaltung, Belegung, Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes;
 3. Sicherung der Naherholung;
 4. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Ortsbiotope;"
 5. Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas;
 6. Erhaltung eines einheimischen und artenreichen Baum- und Strauchbestandes; gegen schädliche Einwirkungen geschützt.
- (2) Geschützt sind insbesondere:
1. Baumbestände, die den Ortscharakter prägen;
 2. Straßen- und Alleebäume;
 3. alte Einzelbäume oder Gruppen von Bäumen, die einen notwendigen Lebensraum für einheimische Tierarten darstellen;
 4. Einzelbäume, deren Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mindestens 40 cm beträgt;
 5. mehrstämmige Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen;
 6. Sträucher von mindestens zwei Meter Höhe über dem Erdboden folgender Arten:
Feldahorn, Felsenbirne, Hainbuche, Hartriegel, Hasel, Holunder, Kornelkirsche, Liguster, Pfaffenhütchen, Rotdorn, Sanddorn, Schlehe, Stechapfel, Weide, Weißdorn, Wildrose.
- (3) Geschützt sind auch solche Einzelbäume und Sträucher, die das Maß des Absatzes 2 Nr. 4 und 6 noch nicht erreicht haben, jedoch Ersatzpflanzung im Sinne der §§ 6 und 7 sind oder auf Grund eines Landschafts- oder Bebauungsplanes zu erhalten sind.
- (4) Obstbäume, mit Ausnahme von Esskastanien, Maulbeerbäumen und Walnussbäumen, sind nicht geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz der in § 1 bezeichneten Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungs- und Vorhaben- und Erschließungspläne im Gemeindegebiet.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1 durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten. Weitergehende Festsetzungen durch Landschafts- und Grünordnungspläne (§ 7 NatSchG) auch soweit diese gemeinsam mit Bebauungs-, Vorhaben- und Erschließungsplänen getroffen werden, bleiben vorbehalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 2. Mai 1995 (Bundeswaldgesetz) bzw. im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 17. Juni 1991 (Landeswaldgesetz).

§ 3

Erhaltungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer oder jeder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume und Sträucher zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Zu diesem Zweck haben die Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere:
1. den Stamm durch Zäune und/oder Ummantelungen vor mechanischen Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten zu schützen;
 2. den Wurzelbereich mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen die Verfestigung durch Befahren oder durch Materiallagerung abzudecken;
 3. Bäume und Sträucher im unmittelbaren Bereich von Grund- oder Schichtenwasserabsenkungen durch Bewässern zu schützen;
 4. geeignete Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes zu verwenden;
 5. nährstoffreichen Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes zu verwenden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann gegenüber den Verantwortlichen bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf deren Kosten anordnen. Treffen die Verantwortlichen Maßnahmen, die eine schädigende Wir-

kung auf geschützte Bäume und Sträucher angrenzender Grundstücke haben können, findet Satz 1 entsprechend Anwendung. Gegenüber Maßnahmen nach Satz 1 durch die Gemeinde oder ihre Beauftragte besteht eine Duldungspflicht.

(3) Die Unterhaltung und Pflege der geschützten Bäume und Sträucher auf öffentlichen Straßen obliegt dem Träger der Straßenbaulast. Der Schutz der Bäume und Sträucher vor Beschädigungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Sträucher oder Teile von ihnen ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden, ihren Aufbau wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder Sträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum stören.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich oder die Baumkrone, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder Strauches unmittelbar oder mittelbar führen oder führen können, insbesondere durch:

1. Befestigung der Bodenoberfläche mit wasserundurchlässigen Decken (z.B. Asphalt, Beton), soweit es sich nicht um Bäume und Sträucher auf öffentlichen Straßen handelt, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume und Sträucher getroffen wird;
2. Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen;
3. Verfestigen der Bodenoberfläche oder Verschmutzung des Bodens insbesondere mit Öl durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen oder anderen schädigenden Stoffen, wie insbesondere Salze, Säuren, Laugen, Lacke, Abwasser und Abfälle oder Baumaterialien;
4. Lagern und Ausbringen wachstumsbeeinträchtigender Stoffe und Materialien;
5. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen insbesondere im unmittelbaren Wurzelbereich;
6. offenes Feuer unter Baumkronen;
7. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (z.B. Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind;
8. Anwendung von Streusalzen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes festlegen.

(3) Nicht unter die Verbote der Absätze 1 und 2 fallen

1. ordnungs- und fachgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume und Sträucher;
2. Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen bei Gärtnereien;
3. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen;
4. Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Wald, sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sa-

chen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen oder Sträuchern ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume oder Sträucher gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

5. Maßnahmen der Ausüstung zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Freileitungen der Energie- und Kommunikationswirtschaft.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder ein Nutzungsberechtigter eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Sträucher zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
2. eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
3. von dem geschützten Baum oder Strauch Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 3) ausgehen, und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. der geschützte Baum oder Strauch krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
5. die Beseitigung des Baumes oder Strauches aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist;
6. Bäume oder Sträucher die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt nur dann vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären und Abhilfe nicht durch Veränderung des Aufbaus geschaffen werden kann.
7. die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung im Sinne des Denkmalschutzes die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes oder Strauches erfordert.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller auf dessen Kosten nachzuweisen. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg bleiben im übrigen unberührt.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Be-

freierung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume oder Sträucher mit ihren Standorten unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen, wie die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Baum- oder Strauchbestand anfordern.

Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich durch die Gemeinde in angemessener Zeit erteilt. Für das Verfahren wird von der Gemeindeverwaltung eine Verwaltungsgebühr entsprechend der gültigen Gebührensatzung erhoben.

(4) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Bauvorbescheid beantragt oder eine Bauvoranfrage gestellt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume und Sträucher im Sinne des § 1 Abs.. 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Werden durch die Verwirklichung des Vorhabens, für das die Baugenehmigung beantragt wird, geschützte Bäume oder Sträucher entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert, dann ist in den Lageplan nach Abs.. 3 das beantragte Bauvorhaben einzutragen. Die Baugenehmigung ersetzt eine erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nicht.

(5) Die Ausnahmegenehmigung und Befreiung verlieren ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt worden sind. Auf Antrag können die Genehmigung oder Befreiung um ein halbes Jahr verlängert werden.

§ 6 Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 5 eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum, wesentlichen Baumbestandteil oder Strauch als Ersatz nach Maßgabe des Abs.. 2 neue Bäume oder Sträucher auf dem Grundstück anzupflanzen und zu erhalten, für das die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt wurde (Ersatzpflanzung). Sind Ersatzpflanzungen auf diesem Grundstück (S. 1) nicht möglich, gilt § 7 Abs.. 1.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Bis zu 80 cm Stammumfang ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 80 cm, ist für jeden weiteren angefangenen halben Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Für jeden entfernten Strauch ist ein Strauch der nach § 1 Abs.. 2 Nr. 6 geschützten Arten zu pflanzen. Ersatzpflanzungen für Bäume sind in der Regel mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen auszuführen. In Ausnahmefällen können heimische, standortgerechte

Nadelbäume als Ersatzpflanzungen zugelassen werden. Bei Laubbäumen beträgt der Mindestumfang der Ersatzpflanzung 12 cm in 1,00 m Höhe über dem Erdboden. Nadelbäume sind nachzupflanzen mit einer Höhe von mindestens 1,00 m über dem Erdboden. Sträucher sind nachzupflanzen mit mindestens drei Trieben und mit einer Höhe von mindestens 1,00 m über dem Erdboden. Sind die Bäume und Sträucher nicht nach spätestens zwei Jahren angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen (z.B. Schädlingsbefall, trockene Bäume, sehr zahlreicher Baumbestand) Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes gewahrt bleiben.

§ 7 Ausgleichsabgabe

(1) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nach § 6, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(2) Die Höhe der Ausgleichsabgabe berechnet sich nach dem Anschaffungswert des Baumes oder Strauches, der als Ersatz angepflanzt werden müsste (§ 6), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 50% des Nettopreises.

§ 8 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 9 Folgenbeseitigung und Haftung Dritter

(1) Für verbotswidrige Maßnahmen am Baum- und Strauchbestand haben Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die erforderlichen Schritte zur Beseitigung von Schäden und Veränderungen zu treffen. Ist dies nicht möglich, haben diese eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(2) Ist in den Fällen des Abs.. 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden, geschützten Baum oder Strauch zu leisten.

(3) Für Ersatzpflanzungen und die Ausgleichszahlung sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

(4) Hat ein Dritter geschützte Bäume oder Sträucher ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt, oder ihren Aufbau wesentlich verändert (§ 4), so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu erbringen wären.

(5) Im Falle des Absatzes 4 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenü-

ber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.
(6) § 3 Abs.. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume und Sträucher zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen auch verwendet werden für Maßnahmen zur unmittelbaren Vorbereitung von Ersatzpflanzungen (Grundstückserwerb, Pflanzplanungen).

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorab-sprache Grundstücke zu betreten und im Rahmen dieser Satzung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume oder Sträucher entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
2. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume oder Sträucher gemäß § 3 Abs.. 2 nicht Folge leistet;
3. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 Abs.. 1 Satz 3 nicht erfüllt;
4. seinen Verpflichtungen nach §§ 6, 7 nicht nachkommt;
5. entgegen § 5 Abs.. 3 oder 4 geschützte Bäume oder Sträucher bzw. Pflanzen nicht in den Lageplan einträgt oder Anforderungen nach § 5 Abs.. 3 Satz 3 nicht nachkommt;
6. § 9 zuwiderhandelt;
7. das Betretungsrecht nach § 11 verletzt.

(2) Bis zum 31.12.2001 können Ordnungswidrigkeiten mit einem Verwarnungsgeld bis zu 50 DM oder mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Ab dem 01.01.2002 können Ordnungswidrigkeiten mit einem Verwarnungsgeld bis zu 25 Euro oder mit einer Geldbuße bis zu 51.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes Petershagen/Eggersdorf vom 08.07.1999 außer Kraft.

Petershagen/Eggersdorf,
den 18.08.2000

Rosemarie Bosse

Rosemarie Bosse
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Petershagen/Eggersdorf,
den 21.08.2000

Katja Wolle

Katja Wolle
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Petershagen/Eggersdorf, den 21.08.2000

Katja Wolle

Bürgermeisterin

Herausgeber:
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeisterin
15370 Petershagen/Eggersdorf, Rathausstraße 9
Auflage: 5.800